

Beschädigung des Fahrplankastens und die Zerstörung der Warnlampe keine schwere Sachbeschädigung sei und verwies die Sache an das Kreisgericht zurück. Der Generalstaatsanwalt hat die Kassation des Urteils des Bezirksgerichts zuungunsten des Angeklagten beantragt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Das Urteil des Bezirksgerichts verletzt das Gesetz durch Nichtanwendung des § 304 StGB.

Der mit dem Kassationsantrag zu der Bestimmung des § 304 StGB hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals „Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen dienen“ vertretenen Rechtsauffassung ist zuzustimmen. Das Bezirksgericht hat sich zwar zutreffend der im Urteil des BG Neubrandenburg vom 5. Oktober 1959 — 2 BSB 184/59 — (NJ 1960 S. 106) vertretenen Auffassung nicht angeschlossen, daß allen im gesellschaftlichen Eigentum stehenden Gegenständen der erhöhte Schutz des § 304 StGB zuzubilligen sei, da sie — wenn auch nicht unmittelbar, so doch mittelbar — dem Wohle der Allgemeinheit dienen. Eine solche Auslegung läßt das Gesetz nicht zu, sie würde den Anwendungsbereich des § 304 StGB ausweiten. Aber auch die vom Bezirksgericht vertretene Rechtsauffassung, daß die Gegenstände nur dann dem öffentlichen Nutzen dienen, wenn sie eine ökonomische Funktion haben, ist fehlerhaft.

Diese Auslegung engt den Anwendungsbereich des § 304 StGB unzulässig ein. Danach könnte z. B. das mutwillige Beschädigen von Bänken in Parkanlagen, Anschlagtafeln, Briefkästen, Feuermeldern u. a. nicht als schwere Sachbeschädigung im Sinne des § 304 StGB beurteilt werden, obwohl diese Gegenstände eindeutig dem öffentlichen Nutzen dienen. Zum öffentlichen Nutzen im Sinne des § 304 StGB dienen Gegenstände dann, wenn sie für die Bevölkerung im allgemeinen bestimmt, öffentlich zugänglich und benutzbar oder nützlich sind. Es kommt dabei weder auf die Eigentumsverhältnisse an diesen Gegenständen noch auf eine ökonomische Funktion oder den wirtschaftlichen Wert der Gegenstände an.

Der vom Angeklagten erheblich beschädigte Fahrplankasten des VEB Kraftverkehr und die von ihm zerstörte Warnlampe am Sperrgerät vor einer Mauerbruchstelle dienen unmittelbar der Bevölkerung und waren für diese nützlich. Das hat das Bezirksgericht verkannt.

Das Bezirksgericht ist mit Rücksicht auf die Ablehnung des Tatbestands des § 304 StGB auch nicht auf die zur Strafzumessung gegebene fehlerhafte Begründung des Kreisgerichts eingegangen, nach der allein der nicht erhebliche Schaden maßgebend für die Verurteilung zu einer Geldstrafe war. Auch bei der Strafzumessung wegen Sachbeschädigung sind alle objektiven und subjektiven Umstände der Tat zu beachten. Hierzu gehören neben den in der Person des Täters liegenden Umständen insbesondere der Nutzen der Gegenstände für die Allgemeinheit. Hinzu kommt in diesem Fall noch folgendes: Der Angeklagte ist bereits einschlägig vorbestraft. Er wurde am 3. Juli 1964 wegen schwerer Sachbeschädigung zu einer Geldstrafe verurteilt. Sofern hinsichtlich der teils schweren, teils einfachen Sachbeschädigung eine erhebliche Verminderung der Zurechnungsfähigkeit nicht festgestellt werden sollte, muß davon ausgegangen werden, daß der Angeklagte aus seiner früheren Verurteilung keine Lehren gezogen hat. Dann wäre der Ausspruch einer Geldstrafe fehl am Platze. Wird hingegen auf der Grundlage eines entsprechenden Gutachtens eine erheblich verminderte Zurechnungsfähigkeit festgestellt, bestünden auch unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorstrafe gegen eine Geldstrafe in entsprechender Höhe keine Bedenken.

## § 330c StGB.

### 1. Ein zur Hilfeleistung verpflichtender Unglücksfall

**1. S. des § 330c StGB liegt nicht nur dann vor, wenn für den Betroffenen Lebensgefahr besteht, sondern auch dann, wenn ihm ein erheblicher persönlicher Schaden droht oder bereits eingetreten ist. Dabei muß stets eine akute Gefahrensituation vorliegen.**

**2. Zu den Voraussetzungen, unter denen Straftaten gegen die Person (hier: Notzucht) als zur Hilfeleistung verpflichtende Unglücksfälle anzusehen sind.**

**BG Dresden, Urt. vom 10. Januar 1966 — 3 BSB 353/65.**

Der Verurteilte J. hatte den Angeklagten K. aufgefordert, mit ihm zwei Mädchen nachzugehen und sie sich zu „nehmen“. J. ergriff die 15jährige Zeugin Sch., würgte sie am Hals und führte mit ihr unter Anwendung von Gewalt Geschlechtsverkehr durch. Auf die Hilferufe der Geschädigten versuchte das andere Mädchen, J. wegzuziehen, und forderte K. zur Hilfeleistung auf. K. erwiderte, ihm ginge das nichts an.

Das Kreisgericht hat das Verhalten des Angeklagten K. als unterlassene Hilfeleistung nach § 330c StGB beurteilt, da für die Geschädigte gemeine Gefahr Vorliegen habe.

Mit dem Protest des Bezirksstaatsanwalts wird Freispruch des Angeklagten beantragt. Der Protest hatte keinen Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Dem Protest ist darin zuzustimmen, daß das Kreisgericht fehlerhaft vom Vorliegen einer „gemeinen Gefahr“ für die Geschädigte ausgegangen ist. Das Oberste Gericht hat in seinem Urteil vom 30. April 1957 — 3 Ust III 11/57 — (NJ 1957 S. 555) ausgesprochen, daß gemeine Not oder Gefahr immer dann Ausscheiden, wenn nur eine individuell bestimmte Person in Gefahr geraten ist.

Zu prüfen war jedoch, ob ein die Pflicht zur Hilfeleistung begründender „Unglücksfall“ Vorliegen hat. In der genannten Entscheidung des Obersten Gerichts wird ausgeführt, daß ein einer Person widerfahrender Unglücksfall i.S. des § 330c StGB dann vorliegt, wenn eine aus irgendwelchen Gründen hilflose Person in eine Lage gerät, in der für sie akute Leibes- oder Lebensgefahr besteht, ohne daß bereits eine Schädigung dieser Person eingetreten sein muß.

Daraus ergibt sich, daß unter die eine Pflicht zur Hilfeleistung begründenden Unglücksfälle nicht nur solche fallen, in denen eine Gefahr für das Leben der Betroffenen besteht, wie z. B. bei vorsätzlichen versuchten Tötungsdelikten oder beim Selbstmordversuch, sondern auch solche, in denen ein erheblicher persönlicher Schaden droht bzw. bereits eingetreten ist. Dabei muß stets eine akute Gefahrensituation bestehen, die durch Selbstverschulden, Verschulden Dritter oder durch Naturereignisse herbeigeführt worden sein kann.

Notzuchtverbrechen sind Verbrechen, die sehr oft mit einer erheblichen physischen Schädigung der betroffenen Frau, immer aber mit einer großen psychischen Beeinträchtigung verbunden sind. Deshalb gehören sie auch zu den schwersten Verbrechen. Das ergibt sich sowohl aus der Strafandrohung als auch daraus, daß bei jugendlichen Tätern gemäß § 24 JGG das allgemeine Strafrecht anzuwenden ist, wenn sie eines der dort aufgeführten schweren Verbrechen, darunter auch Vergewaltigung, begehen.

Der Verurteilte J. hat die 15jährige Sch. plötzlich zu Boden geworfen, ihr den Mund zugehalten und sie am Halse gewürgt, um ihren Widerstand zu brechen und dann mit ihr geschlechtlich zu verkehren. Deshalb war für sie ein Unglücksfall i.S. des § 330c StGB gegeben. Der Angeklagte K. wußte aus der vorangegangenen Aufforderung des J., jeder solle sich ein Mädchen